

**Bekanntmachung
der deutsch-sierra-leonischen Vereinbarung
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 3. Juli 2013

Die Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 25. November 2009/15. Juli 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Freetown in Ausführung des Abkommens vom 13. September 1963 über Technische Zusammenarbeit (BAnz. Nr. 222 vom 29. November 1963) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 15. Juli 2010

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Juli 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Julia Kaiser

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Freetown, den 25. November 2009

Frau Ministerin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 13. September 1963 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Sierra Leone die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Freetown – im Folgenden als „Büro“ bezeichnet. Dieses Büro für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann auch von anderen deutschen Durchführungsorganisationen genutzt werden.
2. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GTZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - d) Vertretung der GTZ vor Ort.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro;
 - b) übernimmt die Kosten des gesamten zur Durchführung der Aufgaben des Büros im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandten Personals (im Folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet) sowie für das vom Büro eingestellte nationale Personal.

4. Die Regierung der Republik Sierra Leone erbringt folgende Leistungen:
Sie
- a) befreit Lieferungen von Material und Fahrzeugen für das Büro von Lizenzen, Hafengebühren, Ein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag des Büros auch für in der Republik Sierra Leone beschafftes Material;
 - b) unterstützt Anträge des Büros auf:
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für das nationale Personal des Büros;
 - c) sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder;
 - d) befreit die entsandten Fachkräfte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabe stehen;
 - e) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern im Übrigen alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 13. September 1963;
 - f) erhebt von den aus den Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das Gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung durchführen.
5. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum der Republik Sierra Leone über.
6. Benennung der Durchführungsorganisationen:
- a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn.
 - b) Die Regierung der Republik Sierra Leone beauftragt das Ministerium für Finanzen und ökonomische Entwicklung als Ansprechpartner der GTZ.
7. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 13. September 1963 auch für diese Vereinbarung.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Sierra Leone mit den unter Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Thomas Freudenhammer

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
und Internationale Zusammenarbeit
der Republik Sierra Leone
Frau Zainab Hawa Bangura
Freetown